

Satzung media.net berlinbrandenburg e. V.

in der Fassung vom 10. August 2004

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „media.net berlinbrandenburg e. V.“
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Sitz des Vereins ist Berlin

§ 2

Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Koordination und Stärkung der Wirtschaftsförderung in der Region Berlin-Brandenburg. Der Verein hat den Zweck der Vernetzung von Unternehmen aus der Medienindustrie (z. B. Druck- und Verlagswesen, TV, Hörfunk, Internet, Film, Musik), Kommunikationsindustrie (z. B. Werbung, Public Relation, Design), Informationstechnik und Telekommunikation (inkl. Software, Hardware, Services) sowie deren Dienstleister und der anwendenden Wirtschaft.
2. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung. Der Verein kann über seine Mitglieder oder durch Kooperationen auch Aus- und Weiterbildungsprogramme anbieten.
3. Der Verein hat den Zweck, den Standort Berlin-Brandenburg zu stärken, insbesondere um kleinere und mittelständische Unternehmen zu einer Ansiedlung oder Expansion ihres Betriebes in Berlin und Brandenburg zu interessieren und hierdurch weitere Arbeitsplätze in der Region zu schaffen. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein die Aktivitäten der regionalen Institutionen, des Standortmanagements und Standortmarketings.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Politik, Bildung und Forschung.
 - b) Förderung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sowie innovativer Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme.
 - c) Förderung junger Unternehmen und Gründer in der Region.



- d) Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmen und Studenten zur Erstellung praxisbezogener Diplomarbeiten im Interesse der Studenten.
 - e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen regionalen, überregionalen und internationalen Unternehmensnetzwerken.
 - f) Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Symposien, Vorträge sowie anderen Informations- und Kontaktveranstaltungen.
5. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins, des Vorstandes und des Kuratoriums erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung und des Kuratoriums entstehen.
7. Die Kommunikation des Vereins zwischen seinen Organen und mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel durch elektronische Kommunikation an die zuletzt bekannte Adresse des Empfängers. Abstimmungen können ebenfalls elektronisch erfolgen. Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit Begründung, Veränderung oder Beendigung der Mitgliedschaft sowie der Mitgliedsbeiträge erfolgt schriftlich per Brief oder Fax an die zuletzt bekannte Adresse des Empfängers.

§ 3

Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie aus Fördernden Mitgliedern (nachfolgend gemeinsam auch „Mitglieder“ genannt).
- 2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele bejahen. Fördernde Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 3. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4. Die Mitgliedschaft kann mittels eines schriftlichen Formulars beantragt werden. Dieser Antrag wird auf Wunsch postalisch geschickt oder kann als Datei im Internetauftritt des Vereins heruntergeladen werden. Die Mitgliedschaft ist gültig mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft.

5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist bis zum 30. September des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Jahresende wirksam. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.
2. Sofern eine ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft geändert werden soll, ist für die Erklärung die in Abs. 1 genannte Frist einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinschädigend verhalten hat. Der Ausschluss darf bei Zahlungsrückstand erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der weiteren schriftlichen Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss über den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in außerordentlicher Sitzung. Bestätigt er den Ausschluss nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern, so lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.
2. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall auf die Erhebung von Beiträgen und Umlagen verzichten. Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (vgl. § 12 Absatz 3 der Satzung).

§ 6

Rechte der Fördernden Mitglieder

1. Die Fördernden Mitglieder sind wie die Ordentlichen Mitglieder (vgl. §9 Abs.1) berechtigt, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Einberufungsrecht der Fördernden Mitglieder nach § 37 BGB bleibt unberührt.
2. Darüber hinaus haben die Fördernden Mitglieder keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht.
3. Die Fördernden Mitglieder sind berechtigt, die durch den Vorstand bestimmten Leistungen zu nutzen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführer als besonderer Vertreter i. S. v.§ 30 BGB und das Kuratorium.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Ordentlichen Mitgliedern als Schriftführer und Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder zweier sonstiger Vorstandsmitglieder zusammen. Er beschließt den vom Geschäftsführer erstellten Haushaltsplan. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei schriftlicher Beschlussfassung ist Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
2. Der Verein wird durch zwei Ordentliche Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
7. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen ordentlichen Mitglieds einen Nachfolger wählen oder dessen Geschäfte bis zur Installierung des Nachfolgers weiterführen.
8. Der Verein kann einen Geschäftsführer haben. Der Geschäftsführer darf auch einer juristischen Person übertragen werden. Der Geschäftsführer untersteht dem Vorstand des Vereins.
9. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird von dem Geschäftsführer oder dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied und Vereinsorgan kann jedoch bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen

der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung abwesender natürlicher Personen kann nur durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht Geheimabstimmung gewünscht wird. Ausnahme ist die Wahl des Vorstandes. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über eine zu zahlende Aufwandsentschädigung an den Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - f) Verleihung und Verlust der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - h) Der Verein darf Abteilungen (Sektionen) bilden. Die Höhe der Beiträge und eine quotale Verwendung zugunsten der jeweiligen Abteilungen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine

Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Mehrere oder alle Vorstände können in einer Gruppenwahl gewählt werden, sofern die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder einstimmig zustimmen. Im Rahmen der Gruppenwahl stellen sich die Kandidaten gemeinsam zur Wahl. Wird die Gruppe nicht gewählt, gilt der gesamte Vorstand nicht als gewählt. In diesem Fall können sich in einem zweiten Wahlgang die Kandidaten einzeln zur Wahl stellen.

§ 10

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird als besonderer Vertreter durch den Vorstand bestellt.
2. Der Geschäftsführer nimmt anstelle des Vorstandes insbesondere folgende Aufgaben wahr.
 - a) Selbständige Leitung der Vereinsverwaltung im Vereinsinnenbereich
 - b) Leitung der Geschäftsstelle, insbesondere
 - (1) Einstellung, Entlassung und Beförderung von Büropersonal, wie Schreibkräfte
 - (2) Abschluss, Kündigung und Nachverhandlungen von Mietverträgen aller Art jeweils bis zu einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von 30.000 Euro brutto
 - (3) Abschluss, Kündigung und Nachverhandlungen von Leasingverträgen aller Art jeweils bis zu einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von 30.000 Euro brutto
 - (4) Erwerb und Veräußerung von Büroausstattung bis zu einem Einzelanschaffungspreis von 30.000 Euro brutto, wobei das gesamte Investitionsvolumen nicht das im Haushaltsplan vorgesehene Jahresbudget überschritten werden darf
 - c) Regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand und das Kuratorium über die in Litt. 3. a) genannten Aufgaben
3. Der Geschäftsführer nimmt in Unterstützung des Vorstandes insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Verwirklichung der in § 2 Nr. 3 der Satzung genannten Ziele des Vereins durch
 - (1) Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie Vorträge, Symposien u.ä.
 - (2) Zusammenarbeit und Aufbau mit Aus- und Weiterbildungsstätten
 - (3) Organisation von Aus- und Weiterbildungsprogrammen, wie Seminare, Lehrveranstaltungen
 - (4) Kooperation mit vereinszweckidentisch orientierten Vereinen und Verbänden im In- und Ausland
 - (5) Organisation von Networking-Veranstaltungen
 - (6) Einkauf und Bereitstellung von Fachliteratur

- b) Aufbau und Pflege von Außenkontakten, insbesondere zu anderen Vereinen und Verbänden, aber auch zu Förderern
- c) Budgetverwaltung der einzelnen gemäß des Vereinszwecks zu fördernden Einrichtungen
- d) Erstellung eines Haushaltsplanes

§ 11

Kuratorium

1. Der Verein kann ein Kuratorium bilden. Dem Kuratorium können auch Nichtmitglieder angehören, nicht jedoch Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung. Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand und den Geschäftsführer des Vereins zu unterstützen und zu beraten. Es kann vom Vorstand Auskunft und Einsicht in die Geschäftsführungsunterlagen verlangen. Damit kann es auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben auch besondere Sachverständige beauftragen. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung werden davon nicht berührt.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für eine Amtszeit von mindestens einem Jahr gewählt.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder eine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit ähnlichen Zielen des media.net. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 9 Nr. 6 e)



§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14
Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Neufassung dieser Satzung in der vorliegenden Form am 10. August 2004 beschlossen.